

**Preisblatt Stromnetz der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH**

gültig ab: 01.01.2018

**Zählpunkte mit Leistungsmessung**

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Umspannung HSP/MSP	16,21	4,74	123,94	0,44
Mittelspannungsnetz (MS)	14,80	5,67	120,67	1,44
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	11,64	7,12	149,30	1,62
Niederspannungsnetz (NS)	11,71	7,78	132,65	2,94

Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden in Niederspannung, so werden die gemessenen Verbrauchswerte um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht. Sofern keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde beträgt der Zuschlag 3 %.

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
Entnahme in	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)
Mittelspannungsnetz (MS)	61,70	74,04	86,38
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	72,80	87,36	101,92
Niederspannungsnetz (NS)	97,55	117,06	136,57

**Zählpunkte ohne Leistungsmessung**

Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / a	Arbeitspreis Cent/kWh
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf		
Niederspannungsnetz (NS)	42,00	7,47
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen	0,00	2,40

**Sonderformen der Netznutzung**

Zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme gemäß § 19 Abs. StromNEV	Monatsleistungspreis € / (kW* Monat)	Arbeitspreis Cent/kWh
Entnahme aus MS-Netz	20,11	1,44
Entnahme aus Umspannung MS/NS	24,88	1,62
Entnahme aus NS-Netz	22,11	2,94

**Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV**  
Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

**Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG**  
Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Verrechnungspreise	Messstellenbetrieb
<b>Zählpunkte mit Leistungsmessung</b>	€ / a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	768,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	516,00
<b>Zählpunkte ohne Leistungsmessung</b>	€ / a
Eintarifzähler *)	13,20
Zweitartfzähler einschl. Tarifsch. *)	23,40
Zweitartf-2-Richtungszähler *)	22,20

\*) Der Messpreis gilt für eine Turnusablesung je Jahr.

**Sonstige Entgelte**

<b>Blindmehrarbeit <sup>3)</sup></b>	Cent / kvarh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit in der Netzebene MS-Netz	0,00
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit in den Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	0,00
<b>Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz</b>	Cent / kWh
für nicht privilegierten Letztverbräuche	0,345 <sup>1)</sup>
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
<b>Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV</b>	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,370 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,050 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>	0,025 <sup>1)</sup>
<b>Offshore-Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG</b>	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,037 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,049 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>	0,024 <sup>1)</sup>
<b>Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV</b>	Cent / kWh
Letztverbraucher	0,011 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

<sup>2)</sup> Sofern Unternehmen des produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

<sup>3)</sup> Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt sofern keine Vereinbarung zur Abrechnung von Blindmehrarbeit besteht. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.